

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4
Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Regensburg, den 20.12.2023

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)
hier: **Sperrung des Eisernen Stegs in der Silvesternacht 2023/2024**

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Im Zeitraum von Sonntag, 31.12.2023 (Silvester), 22.00 Uhr, bis Montag, 01.01.2024 (Neujahr), 01.00 Uhr, wird der Eiserne Steg in Regensburg auf der Südseite am Steganfang „Am Weinmarkt“ und auf der Nordseite am Ende des Stegs an der Badstraße vollständig gesperrt. Das Betreten, Befahren sowie der Aufenthalt auf dem Eisernen Steg sind im vorgenannten Zeitraum untersagt.
- I. Die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheides wird angeordnet.
- II. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Grundlage der Brückenprüfungen ist die DIN 1076, in aktueller Fassung von 1999. Nach dieser Norm ist der Eiserne Steg ein Ingenieurbauwerk bzw. eine Brücke und muss gemäß vorgegebenen Intervallen geprüft werden.

Vom 18. bis 31. August 2023 wurde am Steg eine Bauwerkshauptprüfung durchgeführt. Prüfung und Bewertung des Steges erfolgte nach den Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauwerken (RI-ERH-ING), herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bei der Prüfung wird das Bauwerk unter Berücksichtigung der vorhandenen Schäden auf Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit bewertet. Die Notenbereiche von 1,0 bis 4,0 definieren dabei den Zustand der Brücke. Der Eiserne Steg wurde dabei mit einer sehr schlechten Prüfnote von 3,8 bewertet. Die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), welche in der RI-ERH-ING enthalten ist, definiert diese Bewertung als einen ungenügenden Zustand. Die Standsicherheit des Bauwerks ist erheblich beeinträchtigt und Nutzungseinschränkungen sind erforderlich. Da der Eiserne Steg ohnehin nur für Fußgänger und Radfahrer benutzbar ist, wurde bislang auf Einschränkungen verzichtet. Aufgrund des Ergebnisses beauftragte das Tiefbaumt der Stadtverwaltung zusätzlich ein Prüfstatikbüro für Stahlbrücken. Dieses erfahrene Büro gab unter Berücksichtigung der Bauwerksprüfung und einer weiteren Besichtigung des Steges am 15.12.2023 eine schriftliche Bewertung ab und empfiehlt der Stadt, dass *„bis zum Vorliegen von ersten rechnerischen Ergebnissen und Bewertungen, dringend der Eiserne Steg auf Grund des schlechten baulichen Zustands der Fahrbahn-Unterkonstruktion für großflächige Menschenansammlungen zu sperren ist (wie sie z.B. in der Silvester-Nacht zu erwarten sein werden).“*

Im Jahr 2024 beabsichtigt die Stadt, am Eisernen Steg weitere Untersuchungen vorzunehmen und mit den dann vorhandenen Daten das weitere Vorgehen festzulegen. Inwieweit zukünftig größere Menschenansammlungen auf dem Steg dann untersagt werden müssen, bleibt bis zum Vorliegen dieser weiteren statischen Nachberechnungen abzuwarten und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

II.

1. Zuständigkeit

Die kreisfreie Stadt Regensburg ist als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6 und Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) für die Sperrung des Eisernen Stegs in der Silvesternacht 2023/2024 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Sperrung des Eisernen Stegs

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können u. a. zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden.

Da sich aufgrund der Sperrung der Steinernen Brücke in den vergangenen Jahren ausschließlich große Menschenansammlungen auf dem Eisernen Steg eingefunden haben, ist eine Vollsperrung unumgänglich. Die Stadt Regensburg rechnet damit, dass sich auch zum Jahreswechsel 2023/2024 erneut eine große Menschenansammlung auf dem Eisernen Steg versammeln wird. Wenn sich zu viele Menschen auf dem Eisernen Steg ansammeln, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Standsicherheit einzelner Bauteile bzw. des Bauwerks noch mehr beeinträchtigt wird und so Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind. Um Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, die sich anlässlich des Jahreswechsels zum Feiern im Bereich des Eisernen Stegs in Regensburg aufhalten wollen, zu vermeiden, ordnet die Stadt Regensburg die Vollsperrung des Eisernen Stegs für den 31.12.2023 von 22:00 Uhr bis 01.01.2024 um 01.00 Uhr an.

Der genannte Zeitraum ist für die Sperrung erforderlich, da sich in dieser Zeit – unmittelbar kurz vor und kurz nach dem Jahreswechsel – am meisten Menschen im Freien aufhalten, gemeinsam feiern und das Feuerwerk beobachten. Das Abbrennen des Feuerwerks konzentriert sich erfahrungsgemäß auf den Zeitpunkt um Mitternacht an Silvester.

Im Zeitraum 31.12.2023 von 22.00 Uhr bis 01.01.2024 um 01.00 Uhr ist nach den Erfahrungen aus den Vorjahren daher auch mit der höchsten Konzentration von Besuchern auf dem Eisernen Steg zu rechnen und damit auch dem Eintreten der konkreten Gefahrenlage für Leib und Leben von Besuchern auf dem Eisernen Steg.

Um die Realisierung dieser konkreten Gefahren zu verhindern, ist es ermessensgerecht, die Vollsperrung des Eisernen Stegs anzuordnen. Eine weniger einschneidende und umsetzbare Möglichkeit, die Gefahren zu vermeiden, ist nicht ersichtlich. Eine Teilspernung des Eisernen Stegs zur Ermöglichung der Querung der Donau ist für die Silvesternacht kein geeignetes Mittel, um die Gefahr zu verhindern. Eine Teilspernung würde eine großflächige Menschenansammlung auf dem Eisernen Steg nicht verhindern. Zudem besteht bei einer Teilspernung die Gefahr von Panikreaktionen bzgl. der beengten Ansammlung von Menschen auf kleinem Raum.

In zeitlicher Hinsicht wurde die Sperrung bereits auf das Mindestmaß begrenzt, in welchem die größte Auslastung zu erwarten ist. Eine Verkürzung des Sperrungszeitraums ist nicht geeignet, der drohenden Gefahr effektiv zu begegnen. Die Sperrung ab 22.00 Uhr an Silvester und die Öffnung des Eisernen Stegs ab 01.00 Uhr an Neujahr ist ermessensgerecht, da sich viele Feiernde bereits gegen 22.00 Uhr auf dem Eisernen Steg einfinden, um sich die besten Plätze zu sichern, und die Brücke ab 01.00 Uhr wieder wegen der ansonsten geringen Aufenthaltsqualität regelmäßig zur Querung der Donau genutzt wird, um auf den Oberen Wöhrd oder in die Altstadt zu gelangen.

Die angeordnete Sperrung des Eisernen Stegs während der Silvesternacht 2023/2024 ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Das übergeordnete Ziel der Sicherheit der Bevölkerung überwiegt dabei das durch die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Einzelnen an der Nutzung des Eisernen Stegs zum Jahreswechsel 2023/2024.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es ausreichende Flächen im Umgebungsbereich des Eisernen Stegs gibt, die es ermöglichen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern außerhalb der Regensburger Innenstadt und der Wöhrde sowie Stadtamhof trotzdem zu beobachten, so dass die Besucher auch nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Schließlich steht für die Zeit der angeordneten Sperrung des Eisernen Steges im Innenstadtbereich zur beidseitigen Querung der Donau für Fußgänger die Eiserne Brücke zur Verfügung, die je nach Andrang von Schaulustigen für den motorisierten Individualverkehr sowie den ÖPNV anlassbezogen durch die Polizei gesperrt wird.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung für die Vollsperrung des Eisernen Stegs ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann. Die Stadt Regensburg muss im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten 2023/2024 mit der konkreten Gefahr rechnen, dass auf dem Eisernen Steg durch Menschenansammlungen die Stabilität der Brückenkonstruktion partiell nicht mehr gewährleistet ist, mit der damit verbundene erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Besucher des Eisernen Stegs, was unmittelbar unterbunden werden muss.

Nur durch das sofortige Wirksamwerden der Allgemeinverfügung kann sichergestellt werden, dass die angesprochenen Gefahren sich nicht verwirklichen und Personen Schäden an der Gesundheit oder sogar an ihrem Leben leiden. Die weiteren Gründe, welche die Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen, sind dieselben wie in der Bescheidsbegründung, so dass hierauf verwiesen werden kann.

4. Bekanntgabe

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wird als Tag, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt, der erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Vertretung

Dr. Astrid Freudenstein
Bürgermeisterin

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und Internet (Pressestelle)

III. Abdruck an Direktorium 1, Polizeiinspektionen Regensburg Nord und Süd

IV. Amt 32.1.1 z. A. „Silvester 2023“